

STADT WARENDORF

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 2.42 für das Gebiet „Eichelhäherweg / Dohlenweg“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 14.09.2017 den Bebauungsplan Nr. 2.42 für das Gebiet „Eichelhäherweg / Dohlenweg“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Der Bebauungsplan Nr. 2.42 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Eichelhäherweg / Dohlenweg“ im Maßstab 1: 500 (Lageplan und Text) vom 30.01.2017 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch wird gemäß §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 und 8 bis 13a Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Mit Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2.27 im Plangebiet Nr. 2.42 aufgehoben.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13a Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die mit dem Bebauungsplan intendierte Nutzung anzupassen.“

Die Plangebietsgrenzen sind im Übersichtsplan vom 15.10.2012, der dieser Bekanntmachung als Anlage beigefügt ist, im Maßstab 1: 5.000 dargestellt.

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 2.42 für das Gebiet „Eichelhäherweg / Dohlenweg“ liegt mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Baudezernat der Stadt Warendorf, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), 48231 Warendorf zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Des Weiteren ist der Bebauungsplan auf der Internetseite der Stadt Warendorf unter www.warendorf.de einzusehen.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 20.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 27.09.2017

Der Bürgermeister



Axel Linke

Anlage:
Übersichtsplan

